



Botschaft für die Urnenabstimmung vom 14. Juni 2015

1. Ersatzwahl Gemeindevorstand
2. Teilrevision Gemeindeverfassung Art. 48

1. Ersatzwahl Gemeindevorstand

Demission Marco Valsecchi (Vorstandsmitglied, Vizepräsident und Schulkommissionspräsident)

Ende März erlitt Marco Valsecchi völlig unverhofft eine Erschöpfungsdepression. Der Arzt hat ihn dann für mindestens drei Wochen krankgeschrieben. Wie Marco uns mitteilte, habe sich sein gesundheitlicher Zustand während dieser Ruhephase kaum verändert. Diese Erkenntnis führte dann bei Marco zum Entscheid, die sofortige Demission aus dem Vorstandsamt und demzufolge auch als Gemeindevizepräsident und Schulkommissionspräsident einzureichen.

Für seine Kollegialität und die bereits in dieser kurzen Zeit geleistete grosse Arbeit möchten wir uns im Namen der Gemeinde ganz herzlich bei ihm bedanken. Wir wünschen ihm gute Erholung und für die Zukunft alles Gute.

Ersatzwahl

Gemäss Verfassung Art. 31 werden die Mitglieder des Gemeindevorstandes an der Urne gewählt. Gemäss Fusionsvertrag müssen in der ersten Legislaturperiode alle Fraktionen mit mindestens einem Mitglied im Gemeindevorstand vertreten sein. Dies bedeutet, dass die Nachfolgerin resp. der Nachfolger zwingend aus Pratval sein muss.

Wahlvorschlag

Ursi Hämmerle ist bereit, dieses Amt zu übernehmen und hat ihre Kandidatur eingereicht. Ursi Hämmerle ist bereits Mitglied der Schulkommission.

Der Gemeindevorstand unterstützt diese Kandidatur und empfiehlt Ihnen Ursi Hämmerle zur Wahl.

Weitere Kandidaturen sind bis am 12.05.2015 nicht eingegangen.

2. Teilrevision Gemeindeverfassung Art. 48

Gemäss Verfassung Art. 48 Abs. 2 ist die Schulkommission nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Gemäss Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 01.10.2014 wurde die Schulkommission (SKD) mit drei Mitgliedern vorgeschlagen. An der Gemeindeversammlung wurde dann der Antrag auf 5 Mitglieder gestellt und so auch beschlossen. Leider wurde der 2. Absatz betreffend Beschlussfähigkeit nicht den neuen Gegebenheiten angepasst.

Art. 48 Abs. 2 bisher: Die Schulkommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Wenn ein Mitglied aus wichtigen Gründen oder infolge Ausstandspflicht nicht an der Sitzung teilnehmen kann, wird es durch die Stellvertretung der/des zuständigen Departementvorstehenden im Gemeindevorstand vertreten.

In der Praxis führte dies dazu, dass das Protokoll bereits zweimal wegen krankheitsbedingten Absenzen von Kommissionsmitgliedern nicht genehmigt werden konnte. Dies ist für den ordentlichen Sitzungsablauf schwierig. Die Protokolle mussten in der Folge erst zwei Sitzungen später genehmigt und weitere wichtige Beschlüsse vertagt werden. Weiter ist für eine kurzfristige Sitzungseinberufung die Terminfindung mit 5 Mitgliedern nicht immer einfach.

Die Gemeindeversammlung hat am 08.05.2015 diese Teilrevision beraten und wie folgt zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.

Art. 48 Abs. 2 neu:

Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind zu einer Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.

Abstimmungsfrage und Empfehlung

Wollen Sie der Teilrevision der Verfassung Art. 48 Abs. 2 zustimmen?

Die Gemeindeversammlung vom 08.05.2015 empfiehlt mit grossem Mehr, dieser Teilrevision zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit JA zu beantworten.

Tomils, 13.05.2015 / GL